

Satzung - tanzbar_bremen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „tanzbar_bremen e.V.“ Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck / Aufgaben

- (1) „tanzbar_bremen e.V.“ ist ein unabhängiger Zusammenschluss von Tänzer:innen, Performer:innen, Pädagog:innen und Kulturschaffenden mit unterschiedlichen Fähigkeiten.
- (2) Der Vereinszweck von „tanzbar_bremen e.V.“ ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere von zeitgenössischem Tanz, Performance und Straßentheater, sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Ausübung dieser Tätigkeit.
- (3) Der Satzungszweck von „tanzbar_bremen e.V.“ wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Zusammenarbeit inklusiver Teams in Form von Projektarbeit
 - die Entwicklung und Präsentation von Formaten im Bereich der inklusiven Kunst
 - die Ermöglichung und das Bereitstellen von Bildungsangeboten und Trainings im zeitgenössischen Tanz und der darstellenden Kunst für Einzelpersonen und fähigkeitsgemischte Gruppen.
 - Förderung von Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf im Bereich der darstellenden Künste
 - Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Hilfsbedarf bei der Ausübung Ihrer Tätigkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle Vereine, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen werden, die die Ziele und Interessen des Vereins „tanzbar_bremen“ unterstützen.
- (2) Es gibt zwei Arten von Mitgliedern: ordentliches Mitglied, Fördermitglied
- (3) Das ordentliche Mitglied ist aktiv an den Entscheidungen der Mitgliederversammlung beteiligt und somit stimmberechtigt.
- (4) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise unterstützen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

- (5) Jedes Mitglied unterstützt den Verein- auch in der Öffentlichkeit- dem Vereinszweck entsprechend.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Der Austritt als ordentliches Mitglied ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
- (8) Der Austritt als Fördermitglied ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Monats möglich.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedbeitrags ist frei festlegbar und beträgt mindestens 10 € im Jahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vereinsarbeit und eines Arbeitsprogramms im Sinne des § 2.
 - b. Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
 - c. Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
 - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie dessen Entlastung, gegebenenfalls mit Auflagen.
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands binnen zwei Wochen einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden und einem Schriftführer geleitet. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterzeichnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Jedes ordentliche Mitglied besitzt das aktive und das passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat

eine Stimme. Stimmen sind an anwesende Personen übertragbar, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als die Anzahl von zwei Stimmen auf sich vereinen; notwendig zur Stimmenübertragung ist eine schriftliche Vollmacht für die jeweilige Mitgliederversammlung.

- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand, der aus mindestens zwei Personen besteht. Alle Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Erhält bei einem Wahlgang keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung des Vereins zum Abschluss jeden Geschäftsjahres und berichten auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Für Rechtsgeschäfte ab 1.000 € wird der Verein durch zwei Vorstände vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich; er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und legt die Aufgabengebiete fest, für die jeweils ein Vorstandsmitglied federführend zuständig ist.
- (4) Vorstandssitzungen sind mindestens einmal im Jahr und vor jeder Mitgliederversammlung sowie darüber hinaus nach Bedarf abzuhalten. Die Einladung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (5) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Stimmen von Vorstandsmitgliedern sind bei Abstimmungen des Vorstands nicht übertragbar. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Vorstandsmitglieder müssen drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres ihren außerordentlichen Rücktritt mit Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt geben.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Der Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand des Vereins kann einen Geschäftsführer nach § 30 BGB als besonderen Vertreter vorschlagen, der von der Mitgliederversammlung bestätigt und ernannt werden muss. Dieser kann auch Mitglied im Vorstand sein.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verein in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt die laufenden Angelegenheiten des Vereins wahr, führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch und ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen Vertretungsvollmacht erteilen.

- (5) Ab einem Rechtsgeschäft von 500 € braucht der Geschäftsführer die Unterschrift von einem Vorstandsmitglied.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, möglichst im Bereich der inklusiven künstlerischen Arbeit.
Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vermögensteile des Vereins. Es erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.